



BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 129 "GEBIET ZWISCHEN RANGSTRASSE UND SAARSTRASSE"

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) bzw. bei im Verfahren befindlichen Plänen das Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 233 (1) BauGB;
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- die Flurzeichnungsverordnung (PlanZVO);
- des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO);
- und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch/Bundesbaugesetz beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (DVB1. I S. 102) in Verbindung mit § 118 HGO.

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - SO Sondergebiete (§ 11 (3) BauNVO), zulässig sind: Elektrofachmarkt
 - 2.0 Geschöflichenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 0.4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 0 Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - g Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - SO Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - SO Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 - 10-25° Dachneigung (alte Teilung) (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 - Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
 - RW Regenwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - SW Schmutzwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Anzupflanzende Bäume I. + II. Ordnung, standortgerechte Arten mit ständiger Standortbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a BauGB)
 - St 1 Private Verkehrsfläche - Stellplätze - (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - St 2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Abwasserbetriebs der Stadt Fulda und der GW (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen zugunsten der Liegenschaft Rangstraße 37 und ein Leitungsrecht für Stromversorgungsleitungen zugunsten der DWA (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Fläche für Versorgungseinrichtungen/Werstoffammelstelle (Container für Abfall, Papier etc.) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - UeH mit Fallmental (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Überlufthydrant

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Für die Befestigung der in Plan mit B 1 + B 2 gekennzeichneten Stellplatzflächen sind folgende Oberflächengestaltungen zulässig:
- B 1 Engfüßiges Pflaster - Fahrgasse -
 - B 2 Regenpflaster oder Sickerplatten - Abstellflächen -
- Im Bereich des GE-Gebietes sind an baulichen und sonstigen technischen Anlagen sowie auf den gewerblich genutzten Freizeitanlagen besondere bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zu treffen, die ein Schallleistungspegel von tags 52 dB(A)/qm und nachts 42 dB(A)/qm nicht überschreiten wird.
- In dem "Übersichtsgebiet C - emissionsarm" sind brennbare Geruchs- und Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) zu vermeiden. Entsprechende Ableitbedingungen sind zu schaffen (Ableitung über Immissionsniveau).
- HINWEISE:**
- Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Vorgeschlagene Flurstücksgrenze - nicht verbindlich -
 - Flurgrenze
 - z.B. Fl. 18 Flurbereichsbezeichnung
 - z.B. Fl. 13 Flurstücksbezeichnung
 - Lampen
 - Kanaldeckel
 - Sinkkasten
 - Gebäude, die abbrechen sind
 - zu verpflanzende Bäume

Hinweis:
Einzelhandelsnutzungen gem. dem Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Ausgabe 1979 "Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen", die in GE-Gebieten an der Rangstraße unzulässig sind:
Nr. 431: Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren;
Nr. 434: Einzelhandel mit elektronischen Erzeugnissen, Haushaltsgeräten, Musikinstrumenten;
Nr. 437: Einzelhandel mit Kraft- und Schweißstoffen (Tankstellen).

VERFAHRENSVERMERKE

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 129
Fulda, den 29.1.1991
(SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE
Stadtbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 1.6.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 beschlossen. Der Beschluß wurde am 16.6.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
Fulda, den 29.1.1991
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 9.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 13.12.1989 bis 17.1.1990 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs haben.
Fulda, den 29.1.1991
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 129 mit Begründung hat in der Zeit vom 29.10.1989 bis 30.11.1989 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Fulda, den 29.1.1991
(SIEGEL) GEZ. DR. GEHRKE
Stadtbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 50 BauGB am 28.1.1991 den Bebauungsplan Nr. 129 als Satzung beschlossen.
Fulda, den 29.1.1991
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

(Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.)
Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Nachbarnachprüfungen und bei Erfüllung von Nachgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht. Verfügung vom 18. JUNI 1991, Nr. 34 - Fulda - 11
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:
gez. SCHÜRMANN I.V. (Siegel)

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 129 wurde am 27.7.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 129.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 29.7.1991
(SIEGEL) GEZ. MAYER
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN "GEBIET ZWISCHEN RANGSTR. UND SAARSTR." FULDA

NR. 129
SAARSTR.
M.1:500

Fulda, den 18 Juni 1990
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katerant -
Im Auftrag:
[Signature]
(Heil)